

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern**

23-54

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Übersicht**

Mit der vorliegend beantragten Teilrevision sollen das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100) an Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) angepasst und zudem störende Lücken in der Handhabung geschlossen werden. Im Einzelnen geht es um folgende Themen:

- Anpassung an die neuen Vorgaben gemäss dem Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 (AS 2021 673 ff.).
- Neuregelung gemäss dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022 (BBI 2022 1566).
- Änderung gemäss dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG; SR 837.2).
- Die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.00) vorgesehene Möglichkeit, dass Arbeitslosenkassen Leistungsabrechnungen über von ihnen ausgerichtete Entschädigungen den Steuerbehörden direkt übermitteln, soll im kantonalen Recht umgesetzt werden.
- Angleichung der Regelung zur Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten schweizerischer Unternehmen an diejenige bei der direkten Bundessteuer.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für direkte Meldungen der kantonalen Steuerverwaltung an die zuständigen Sozialhilfebehörden beim Verdacht, dass Sozialhilfeleistungen

unberechtigterweise bezogen wurden. Zudem soll die Steuerverwaltung ermächtigt werden, auf Gesuch hin Schweizer Stipendienbehörden Auskunft zu erteilen.

Da es sich weitgehend um technische Anpassungen an das übergeordnete Recht oder um Vereinfachungen im Verwaltungsablauf handelt und keine ins Gewicht fallenden Auswirkungen auf die Steuereinnahmen damit einhergehen, wird dieser Themenbereich separat zu den in den Jahreszielen angekündigten Massnahmen zugunsten der Erhaltung der steuerlichen Attraktivität des Kantons unterbreitet (vgl. Schwerpunkte der Regierungstätigkeit vom 10. Januar 2023, S. 7). Auch erübrigte sich eine Vernehmlassung.

## **2. Die Änderungen im Einzelnen**

### **2.1 Elektronische Verfahren**

Bis Ende 2020 konnte die Steuererklärung nur in Papierform eingereicht werden, was sich am 1. Januar 2021 mit der Umsetzung des Projektes "E-Filing" gestützt auf den Kreditbeschluss des Kantonsrates vom 31. August 2020 geändert hat (vgl. Vorlage betreffend E-Filing vom 23. Juni 2020, ADS 20-679). Die Steuerpflichtigen müssen seither weder die Steuererklärung noch die Beilagen der Steuerverwaltung in Papierform einreichen. Zusammen mit der schon seit einigen Jahren bestehenden Möglichkeit, sich die Steuerveranlagung und die Steuerrechnung in Form einer E-Rechnung direkt in das elektronische Postfach beim beauftragten Finanzdienstleister (Bank oder Postfinance) zustellen zu lassen, wo sie mit wenigen Klicks bezahlt werden kann, ergibt sich für die Steuerpflichtigen damit eine sehr kundenfreundliche Lösung, die sich bestens bewährt hat.

Es gibt aber noch Einzelheiten zu definieren. So regelt das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 namentlich die Frage der Unterzeichnung der Steuererklärung. Gemäss bisherigem Recht muss das Steuerklärungsformular zwingend persönlich unterzeichnet werden, so für die direkte Bundessteuer gemäss Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11). Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) enthält keine entsprechende Regelung, setzt eine solche Pflicht jedoch implizit voraus (vgl. Art. 40 Abs. 2 StHG bezüglich der Unterzeichnung durch Ehegatten). Für den Kanton Schaffhausen findet sich die Pflicht zur Unterzeichnung in Art. 142 Abs. 2 StG. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Steuererklärung um eine Wissens- und Willenserklärung handelt, bei welcher die Steuerpflichtigen behaftet werden, wenn die Steuererklärung unvollständig oder nicht wahrheitsgetreu ist, was (steuer-)strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

Art. 104a Abs. 2 DBG und Art. 38b StHG in der Fassung vom 18. Juni 2021, welche am 1. Januar 2024 in Kraft treten werden, verlangen demgegenüber, dass anstelle der Unterzeichnung die Angaben elektronisch bestätigt werden können. Dabei hat der Bundesgesetzgeber

die Möglichkeit der elektronischen Bestätigung nicht auf die Steuererklärung beschränkt, sondern für alle Eingaben an die Steuerbehörden vorgesehen, bei denen das Gesetz eine Unterzeichnung verlangt. Umgekehrt können gestützt auf Art. 104a Abs. 3 DBG und Art. 38b Abs. 3 StHG auch Zustellungen der Steuerbehörden an die Steuerpflichtigen elektronisch erfolgen, sofern diese damit einverstanden sind. Es erscheint sinnvoll, diese Regelung auch im kantonalen Steuergesetz vorzusehen. Das Justizverfahren beschlägt sie nicht (BBI 2020 4719 und 4721).

Der Kanton Schaffhausen kennt mit Art. 3a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200) bereits eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr in den Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Der Regierungsrat hat hierzu am 19. November 2013 die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VERV; SHR 172.202) erlassen. Diese ist indessen auf den «klassischen» Rechtsverkehr zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung ausgerichtet und erfolgt nach § 2 VERV über eine anerkannte Zustellplattform. Aktuell bestehen in der Schweiz zwei anerkannte Plattformen (PrivaSphere Secure Messaging der PrivaSphere AG und IncaMail der Schweizerischen Post). Für das Steuerverfahren als Massenverfahren ist der elektronische Verkehr über eine solche Zustellplattform jedoch ungeeignet, da die elektronische Steuererklärung in diesem Verfahren nicht direkt auf den vom Kanton betriebenen Server geleitet würde, auf welchen die kantonale Steuerverwaltung und die einzelnen Gemeindesteuerverwaltungen für ihre Steuerpflichtigen direkt zugreifen. Umgekehrt sollen die Steuerveranlagung und die Schlussrechnung direkt vom kantonalen Server in das elektronische Postfach der steuerpflichtigen Person bei deren Finanzdienstleister zugestellt werden. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen in VRG und VREV, welche nur den Verkehr über eine Zustellplattform erlauben, genügen daher für den elektronischen Verkehr in Steuersachen nicht. Da es sich um eine spezifisch steuerrechtliche Thematik handelt, soll eine spezielle Grundlage im Steuergesetz, Art. 139a StG, geschaffen werden.

## **2.2 Besteuerung von Leibrenten sowie Einkünften aus Verpfändung**

Leibrenten sind gemäss Art. 516 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) periodisch wiederkehrende Leistungen, die auf das Leben eines oder mehrerer Berechtigten gestellt sind. Die Rentenberechtigung kann bis zum Ableben oder während bestimmter Zeit bestehen, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die Berechtigte oder der Berechtigte lebt. Häufiger sind Leibrenten-Versicherungen gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG; SR 221.229.1). Diese garantieren der begünstigten Person ein bestimmtes Einkommen bis ans Lebensende. Mit dem Kauf einer Leibrenten-Police lässt sich beispielsweise ein Sparguthaben in eine Rente umwandeln. Praktisch keine Bedeutung haben Verpfändungsverträge gemäss Art. 521 ff. OR. Mit einem Verpfändungsvertrag werden Vermögen oder einzelne Vermögenswerte gegen die Gewährung von Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit übertragen.

Bisher wurde bei Leibrenten generell ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen wird der steuerbare Ertragsanteil nun grundsätzlich durch Formeln ermittelt und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst. Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung bei Leibrentenversicherungen wird nach VVG in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA berechnet. Allfällige Überschussleistungen werden zu 70 % steuerbar sein. Bei Leibrenten und Verpfändungen nach OR sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt. Der Bundesrat hat beschlossen, dass das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Der neue Art. 24 Abs. 3 StG setzt die Vorgabe des Bundesrechts im kantonalen Steuerrecht um. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht.

### **2.3 Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose bezweckt, die soziale Absicherung Ausgesteuerter ab 60 Jahren bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters zu verbessern, indem es ihnen einen Anspruch auf die Ausrichtung von Überbrückungsleistungen einräumt (Art. 2 f. ÜLG). Diese Leistungen sind gemäss dem mit dem ÜLG eingefügten Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG von der Steuer befreit. Der neue Art. 26 lit. q StG setzt diese Vorgabe des Bundesrechts im kantonalen Steuerrecht um.

### **2.4 Meldungen von Arbeitslosenkassen an Steuerbehörden**

Die auf den 1. Juli 2021 in Kraft getretene Teilrevision des AVIG sieht vor, dass die Arbeitslosenkassen den Steuerbehörden die Leistungsabrechnung übermitteln, sofern das kantonale Recht eine direkte Übermittlung vorsieht (Art. 97a Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup> AVIG). Dies kann nach Art. 97a Abs. 8 AVIG auf elektronischem Weg erfolgen, was eine effiziente Vorgehensweise darstellt. Die direkte Übermittlungsmöglichkeit soll deshalb in Art. 129a StG für den Kanton Schaffhausen vorgesehen werden.

### **2.5 Verrechnung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten**

Erleidet eine im Ausland liegende Betriebsstätte einer schweizerischen Unternehmung Verluste, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Schweizer Unternehmung diese mit ihrem eigenen Ergebnis verrechnen und so die Besteuerung in der Schweiz reduzieren kann. Art. 58 Abs. 4 StG sieht eine begrenzte und vorläufige Verrechnung vor. Diese Regelung weicht von derjenigen bei der direkten Bundessteuer ab. Während dort bei späteren Gewinnen der Betriebsstätte eine nachträgliche Korrektur in denjenigen Geschäftsjahren erfolgt, in welchen die Betriebsstätte Gewinne erzielt, erfolgt im Steuerrecht des Kantons Schaffhausen eine «Revision» der früheren Veranlagungen, in welchen die Verlustverrechnung erfolgt ist. Es werden somit auf denselben Sachverhalt zwei völlig unterschiedliche Korrektursysteme angewendet, was den Veranlagungsaufwand unnötig erhöht. Die heutige Schaffhauser Regelung ist in der

Handhabung komplexer und aufwendiger und kann zudem dazu führen, dass dieselben Steuerperioden wiederholt revidiert werden müssen. Dies liess sich solange rechtfertigen, als der Gewinnsteuertarif noch progressiv ausgestaltet war, was aber seit 2008 nicht mehr der Fall ist. Art 58 Abs. 4 StG soll daher an die Regelung bei der direkten Bundessteuer angeglichen werden. Damit verbunden ist auch eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes.

## **2.6 Ermächtigung für Meldungen und Auskunftserteilungen**

### *2.6.1 Meldungen an Sozialhilfebehörden*

Wer mit dem Vollzug des kantonalen Steuergesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss gemäss Art. 127 Abs. 1 StG über Tatsachen, die ihm bzw. ihr in Ausübung des Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern. Gemäss Art. 127 Abs. 2 StG ist eine Auskunft zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht oder im Bundesrecht gegeben ist. Das Finanzdepartement ist in den übrigen Fällen befugt, gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Auskünfte aus den Steuerakten zu erteilen oder die kantonale Steuerverwaltung dazu zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Diese Behörden unterliegen der Schweigepflicht gemäss Abs. 1, soweit die Verwendung von Steuerfaktoren zur Begründung rechtsmittelfähiger Entscheide nicht unabdingbar ist. Stellen die Steuerbehörden bei ihrer Tätigkeit fest, dass Steuerpflichtige ihr Einkommen oder ihr Vermögen nicht vollständig angegeben haben, führt dies zu einer steuerlichen Korrektur im ordentlichen Veranlagungs- oder im Nachsteuerverfahren. Diese Steuerpflichtigen haben aber allenfalls auch gegenüber den Sozialversicherungsbehörden oder den Sozialhilfebehörden unvollständige Angaben gemacht und daher unberechtigterweise Sozialversicherungsleistungen (IV-Renten, Ergänzungsleistungen etc.) oder Sozialhilfeleistungen bezogen.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) darf die kantonale Steuerverwaltung die betroffenen Sozialversicherungen oder Vorsorgeeinrichtungen informieren. Es braucht kein Ersuchen, vielmehr kann die Steuerverwaltung gestützt auf diese bundesrechtliche Norm von sich aus die relevanten Sozialversicherungen oder Vorsorgeeinrichtungen orientieren. Demgegenüber fehlt eine entsprechende Ermächtigung für die Information von Sozialhilfebehörden. Zwar sieht das Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR 822.41) gewisse Meldemöglichkeiten respektive -pflichten der Steuerbehörden vor, diese sind jedoch auf die Frage der Schwarzarbeit beschränkt und erfolgen lediglich gegenüber dem kantonalen Kontrollorgan beziehungsweise den kantonalen Ausgleichskassen (vgl. Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 BGSA). Um den Sozialhilfemissbrauch auf einfache und wirksame Art zu bekämpfen, muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Steuerbehörden von sich aus Verdachtsfälle den betroffenen Sozialhilfebehörden melden darf. Eine vergleichbare Bestimmung kennt bereits der Kanton Thurgau mit § 147b des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (RB 640.1). Nicht sinnvoll ist es, in solchen Fällen die kantonale Steuerverwaltung anzuhalten, beim Finanzdepartement eine Ermächti-

gung gemäss Art. 127 Abs. 2 StG einzuholen, zumal die betroffenen Sozialhilfebehörden oftmals keinen Verdacht hegen und daher auch kein Auskunftsgesuch stellen. In einem solchen Fall darf die kantonale Steuerverwaltung bis anhin mangels eines Auskunftsgesuchs nicht von sich aus eine Ermächtigung nach Art. 127 Abs. 2 StG beantragen und Informationen weiterleiten. Das Sozial- und Sicherheitsreferat der Stadt Schaffhausen und das Sozialamt der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss sowie das kantonale Sozialamt haben sich auf Anfrage hin im Winter 2022 / 2023 positiv zur vorgesehenen Änderung geäussert.

### *2.6.2 Auskunftserteilung an Stipendienbehörden*

Es kommt immer wieder vor, dass ein Elternteil, dessen Kind Stipendien beantragt hat, sich weigert, der zuständigen Stipendienbehörde Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Auskunft erteilen darf die kantonale Steuerverwaltung bis anhin nur gestützt auf eine Ermächtigung gemäss Art. 127 Abs. 2 StG. In diesen Fällen liegt regelmässig ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Klärung der Frage vor, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller Anspruch auf ein Stipendium hat.

Der Kanton Schaffhausen wie weitere 21 Kantone (vgl. <https://www.cdep.ch/de/themen/stipendien> [zuletzt abgerufen am 15. Februar 2023]; es fehlen die Kantone Schwyz, Nidwalden, Solothurn und Appenzell-Innerrhoden) gehören der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (SHR 416.030) an. Gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Stipendienkonkordats leisten sich die Vereinbarungskantone gegenseitig Amtshilfe. § 19 Abs. 2 des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 19. Februar 2018 (StipendienD; SHR 416.010) bestimmt, dass sich die Konkordatskantone gegenseitig Amtshilfe gewähren. Diese Norm genügt aber nicht, um das Steuergeheimnis von Art. 127 StG aufzuheben. Vielmehr ist im Steuergesetz ausdrücklich vorzusehen, dass die Steuerverwaltung ermächtigt ist, den zuständigen Stipendienbehörden Auskunft zu erteilen, wobei es weiterhin eines Gesuchs bedarf. Angaben machen darf die kantonale Steuerverwaltung jedoch nur, wenn der auskunftspflichtige Elternteil seine Mitwirkung verweigert, und lediglich bezüglich der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens sowie des steuerpflichtigen Vermögens samt dessen Zusammensetzung. Weitere Angaben sind dagegen nicht zulässig, was der bisherigen, sich auf Art. 127 Abs. 2 StG abstützenden Praxis entspricht.

## **2.7 Inkraftsetzung**

Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Kraft zu setzen.

## **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 24 Abs. 3**

Diese Bestimmung regelt die neue Berechnungsweise der Einkommensbesteuerung von Leibrentenversicherungen sowie von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen. Neu werden die Leibrentenversicherungen, die in der bisherigen Formulierung mitgemeint waren, ausdrücklich

erwähnt, da es sich um die wirtschaftlich wichtigste Form der Leibrente handelt. Im Gegensatz zum bisher geltenden Art. 24 Abs. 3 StG wird nicht mehr ein fester Prozentsatz angegeben, sondern einleitend lediglich festgehalten, dass die Besteuerung im Umfang des Ertragsanteils erfolgt. Die genauen Vorgaben zur Berechnung erfolgen in lit. a bis c.

Lit. a regelt die Berechnungsweise für Leibrentenversicherungen, welche der schweizerischen Versicherungsgesetzgebung unterstellt sind. Für ausländische Leibrentenversicherungen ist sie daher nicht anwendbar. Den Zinssatz (m) legt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) als zuständige Behörde fest. Die für die Formelberechnung massgebliche Rentenlaufdauer beträgt 22 Jahre. Ein steuerbarer Ertragsanteil ergibt sich jedoch nur, wenn der Zinssatz positiv ist.

*Beispiel:*

Eine steuerpflichtige Person erhält 2025 aus einem 2017 abgeschlossenen Leibrentenversicherungsvertrag eine garantierte Rente von 20'000 Franken. Damals betrug der maximale technische Zinssatz 0.25 %. Der Ertragsanteil berechnet sich damit wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+0.0025)^{22} - 1}{22 \cdot 0.0025 \cdot (1+0.0025)^{23}} \right] \cdot 100\% = 3.06\%$$

Demzufolge ist die Rente von 20'000 Franken zu 3 %, mithin mit 600 Franken steuerbar.

Hätte 2017 der maximale technische Zinssatz 0 % statt 0.25 % betragen oder wäre er negativ gewesen, so wäre die Rente nicht zu versteuern.

Lit. b sieht, in Abweichung zum neuen Besteuerungskonzept, für Überschussleistungen bei schweizerischen Leibrentenversicherungen weiterhin einen festen Prozentsatz vor. Bei den Überschussleistungen handelt es sich um versicherungsvertragliche Leistungen, die nicht auf die garantierte technische Verzinsung zurückzuführen sind, sondern in Abhängigkeit des Kosten-, Risiko- und Anlageergebnisses des Versicherers gegebenenfalls zusätzlich zu den ursprünglich garantierten tariflichen Leistungen ausbezahlt werden. Sie enthalten eine Kostentrückerstattungskomponente, deren Herausrechnung nicht praktikabel ist. Sie wird daher pauschal mit 30 % berücksichtigt, womit ein steuerbarer Ertragsanteil von 70 % resultiert.

*Beispiel:*

Eine steuerpflichtige Person erhält 2025 aus einem 2017 abgeschlossenen Leibrentenversicherungsvertrag eine Rente von 25'000 Franken. Diese umfasst einerseits eine garantierte Rente von 20'000 Franken und andererseits eine Rentenleistung aus Überschussbeteiligung von 5'000 Franken. Der Ertragsanteil auf der Rentenleistung aus der Überschussbeteiligung berechnet sich wie folgt:

$$5'000 \text{ Franken} \times 70 \% = 3'500 \text{ Franken}$$

Demzufolge ist die gesamte Rente mit 4'100 Franken (600 Franken für die garantierte Rente gemäss Berechnungsbeispiel zu lit. a oben plus 3'500 Franken Überschussbeteiligung) zu versteuern.

Lit. c hat die Besteuerung von ausländischen Leibrentenversicherungen sowie von privaten Leibrenten- und Verpfändungsverträgen zum Gegenstand. Die Berechnung erfolgt in ähnlicher Weise wie bei schweizerischen Leibrentenversicherungen. Eine Unterscheidung in eine garantierte Leistung und eine Überschussleistung ist bei Leibrenten und Verpfändungen jedoch nicht erforderlich. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil ebenfalls gemäss lit. c ermittelt, weil die steuerpflichtige Person in der Regel nicht in der Lage wäre, eine nach lit. a oder b rechtsgenügende Bescheinigung der Versicherung zur Ermittlung der Ertragsanteile einzureichen. Die Formel für die Berechnung des Ertragsanteils bei ausländischen Leibrentenversicherungen sowie von privaten Leibrenten- und Verpfändungsverträgen entspricht grundsätzlich derjenigen bei schweizerischen Leibrentenversicherungen gemäss lit. a. An die Stelle des von der FINMA festgelegten Zinssatzes wird hier jedoch die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit im betreffenden Steuerjahr und den neun vorangehenden Jahren abgestellt. Um eine Besserstellung gegenüber schweizerischen Leibrentenversicherungen zu vermeiden, wird diese Rendite um einen Zuschlag von 0.5 Prozentpunkten erhöht.

*Beispiel:*<sup>1</sup>

Eine steuerpflichtige Person erhält 2022 eine (ausländische) Leibrente von 20'000 Franken. Die Renditen der zehnjährigen Bundesobligationen im 2022 und den neun vorangehenden Jahren betragen gemäss der Schweizerischen Nationalbank:

2013	0.95 %	2017	- 0.07 %	2020	- 0.52 %
2014	0.69 %	2018	0.03 %	2021	- 0.23 %
2015	- 0.07 %	2019	- 0.49 %	2022	- 0.83 %
2016	- 0.36 %				

Summe 2013 bis 2022	0.76 %
2013 bis 2022 auf ein Jahr umgerechnet	0.08 %
mit Zuschlag 0.5 %	0.58 %

Der Ertragsanteil berechnet sich damit wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+0.0058)^{22} - 1}{22 \cdot 0.0058 \cdot (1+0.0058)^{23}} \right] \cdot 100\% = 6.91\%$$

---

<sup>1</sup> Die Inkraftsetzung der geänderten Leibrentenbesteuerung wird, sofern der Kantonsrat sowie allenfalls die Stimmbürgerinnen und die Stimmbürger der Revision zustimmen, voraussichtlich auf den 1. Januar 2025 erfolgen. Für Renten, die 2022 bezahlt werden, gilt daher noch das bisherige Recht. Die vorliegende Berechnung dient nur zu Illustrationszwecken.

Demzufolge ist die Rente von 20'000 Franken mit 7 % oder 1'400 Franken steuerbar.

Hätte 2022 die Rendite 0 % statt 0.58 % betragen oder wäre sie negativ gewesen, so wäre die Rente nicht zu versteuern.

**Art. 26 lit. q (neu)**

Mit Art. 26 lit. q StG wird die Vorgabe des Bundesrechts betreffend Steuerfreiheit der Überbrückungsleistungen gemäss ÜLG im kantonalen Steuerrecht umgesetzt (vgl. hierzu Ziff. 2.3 vorstehend).

**Art. 35 Abs. 1 lit. b**

Wie bisher gelten für Leibrenten im privaten Bereich für den Rentengläubiger und den Rentenschuldner aufeinander abgestimmte Lösungen. Auf der einen Seite hat der Rentengläubiger gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. c StG die Ertragskomponente, nicht aber die Kapitalrückzahlungskomponente der einzelnen Rente zu versteuern. Auf der anderen Seite kann der private Rentenschuldner dieselbe Ertragskomponente von der Einkommenssteuer abziehen. Wie bisher gilt diese Regelung nicht für geschäftliche Renten, die zulasten eines Unternehmens gehen, da die Einkommensermittlung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 29 StG erfolgt. Entsprechend ist der Barwert der Rente in der Bilanz zu passivieren. Die Abzugsfähigkeit der dauernden Lasten bleibt unverändert bestehen.

**Art. 58 Abs. 4**

Mit dieser Anpassung wird die Methodik der Verrechnung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten an diejenige bei der direkten Bundessteuer angeglichen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 2.5 vorstehend).

**Art. 127a (neu)      *Meldung an Sozialhilfebehörden und Auskunftserteilung an Stipendienbehörden***

*Abs. 1:* Mit dieser Bestimmung wird die erforderliche gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 127 Abs. 1 StG geschaffen, damit inskünftig die kantonale Steuerverwaltung Sozialhilfebehörden Verdachtsfälle wegen ungerechtfertigter Leistungsbezüge melden kann. Um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, erfolgen die Meldungen zentral durch die kantonale Steuerverwaltung. Die Gemeindesteuerverwaltungen haben dieser somit ihrerseits die entsprechenden Fälle zu melden. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2.6.1 vorstehend verwiesen werden.

*Abs. 2:* Gestützt auf diese Norm kann die kantonale Steuerverwaltung künftig Stipendienbehörden auf Gesuch hin Auskunft erteilen. Wiederum zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung erfolgen die Meldungen zentral durch die kantonale Steuerverwaltung. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2.6.2 vorstehend verwiesen werden.

## **Art. 129a (neu)      *Meldungen der Arbeitslosenkassen***

Art. 129a StG stellt die erforderliche kantonale Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 97a Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup> AVIG dar, damit neu die Arbeitslosenkassen Abrechnungen über von ihnen an versicherte Personen erbrachten Leistungen direkt den Steuerbehörden übermitteln können.

## **Gliederungstitel vor Art. 139a**

### ***VI. Elektronische Verfahren (neu)***

Die Regelung der elektronischen Verfahren erfolgt in einem neuen Abschnitt unter den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen (Art. 126 ff. StG). Angesprochen werden die Steuerbehörden, d.h. die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindesteuerverwaltungen. Sinngemäss gilt die Regelung jedoch auch für den Steuererlass, bei welchem grundsätzlich das Finanzdepartement über die entsprechenden Gesuche entscheidet (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 187 Abs. 5 E-StG). Wie bereits erwähnt, fallen die Justizverfahren nicht unter die Neuregelung (vgl. Ziff. 2.1 vorstehend).

### ***Art. 139a (neu)***

Abs. 1 hält den Grundsatz fest, dass Eingaben der Steuerpflichtigen an die Steuerbehörden elektronisch erfolgen können. Sie sind damit schriftlichen Eingaben gleichgestellt. Der Begriff «Eingaben» wird als Oberbegriff verwendet. Er umfasst alle möglichen Dokumente, insbesondere die Steuererklärung samt den Beilagen, aber auch Fristverlängerungsgesuche oder Einsprachen.

Abs. 2 bildet die Grundlage für die Gleichsetzung einer elektronischen Bestätigung der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben mit einer persönlichen Unterzeichnung. Das Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung betrifft zunächst die Steuererklärung (vgl. Art. 142 Abs. 2). Gesetzlich vorgeschrieben ist sie aber auch dort, wo ausdrücklich oder sinngemäss Schriftlichkeit verlangt, selbst wenn die Unterzeichnung dort nicht erwähnt wird. Zu unterzeichnen sind darum namentlich die Einsprache gemäss Art. 150 StG sowie Begehren um Revision (Art. 165 ff. StG) oder Berichtigung (Art. 168 StG) einer rechtskräftigen Veranlagung. Im neuen Recht tritt im elektronischen Verfahren auch hier die elektronische Bestätigung an die Stelle der persönlichen Unterzeichnung. Möglich sind aber auch Mischformen wie namentlich die Online-Einreichung mit separat einzureichender Freigabequittung auf Papier (BBI 2020 4719).

Abs. 3 regelt das Gegenstück zu den elektronischen Eingaben der Steuerpflichtigen. Sofern sie hierfür optiert haben, werden ihnen heute bereits die Schlussrechnung und Veranlagungsmittelteilung in Form der E-Rechnung zugestellt. Aufgrund dieser Bestimmung wird es auch möglich sein, dass weitere Verfügungen und Dokumente elektronisch zugestellt werden. Den Steuerpflichtigen wird jedoch kein Anspruch darauf eingeräumt. Vielmehr handelt es sich um ein Angebot der Steuerbehörden, dass diese sukzessive und bedarfsgerecht einführen wollen.

Abs. 4 gibt aus datenschutzrechtlichen Überlegungen zwingend vor, dass die elektronischen Eingaben der Steuerpflichtigen auf einem vom Kanton betriebenen Server gespeichert werden müssen. Es werden gegenüber heute keine zusätzlichen Daten gespeichert.

Abs. 5 regelt die Zuständigkeit für den Erlass der erforderlichen rechtlichen Bestimmungen, mit denen die Authentizität und Integrität der im Rahmen des elektronischen Verfahrens übermittelten Daten gewährleistet wird. Gemäss Art. 38b Abs. 1 StHG sind Authentizität und Integrität durch das kantonale Recht sicherzustellen. Mit ersterem ist die Authentifizierung der steuerpflichtigen Person als Urheberin respektive als Absenderin der betreffenden Daten wie z.B. der Steuererklärung gemeint. Bei der Integrität geht es namentlich darum, dass auf dem Weg vom Steuerpflichtigen zur Steuerbehörde oder umgekehrt die übermittelten Daten nicht verändert werden. Die Authentifizierung kann beispielsweise mittels eines einzelnen Faktors (Passwort) oder mehrerer Faktoren (z.B. Passwort und Smartcard oder SMS etc.) erfolgen. Da es sich hierbei um ausgesprochen technische Fragen handelt, welche zudem einer raschen Entwicklung unterliegen, ist es sachgerecht, dass der Regierungsrat die entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe erlässt.

#### **Art. 142 Abs. 1 und 2**

Abs. 1 sieht im Hinblick auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung neu vor, dass die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung neben der öffentlichen Bekanntgabe oder der Zustellung des Formulars auch durch persönliche Mitteilung in Papier- oder in elektronischer Form geschehen kann. In der Regel wird mit der persönlichen Mitteilung auch der Zugangscode für die elektronische Einreichung mitgeteilt.

Abs. 2 verwendet neu eine neutrale Formulierung und der Begriff des «Formulars» wird gestrichen, sodass nur noch die Steuererklärung erwähnt wird. Damit wird berücksichtigt, dass bei elektronischen Verfahren kein Papierformular mehr verwendet werden muss. Bei Einreichung der Steuererklärung in Papierform ist aber weiterhin das von der zuständigen Steuerbehörde nach Abs. 1 zugestellte Formular zu verwenden.

#### **Art. 145 Abs. 1 lit. c**

Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit der Neuregelung der Leibrentenbesteuerung. Neu müssen die Versicherer bei Leibrentenversicherungen verschiedene Angaben machen, welche für die Berechnung des Ertragsanteils benötigt werden.

#### **Art. 187 Abs. 5 (neu)**

Hauptanwendungsfall des elektronischen Verfahrens ist das Einreichen der Steuererklärung respektive das Veranlagungsverfahren. Entsprechend nennt Art. 139a E-StG die Steuerbehörden und nicht allgemein «die Behörden». Darunter könnten auch die Justizbehörden verstanden werden, die jedoch nicht unter die neue Regelung fallen. Die bundesrechtliche Regelung umfasst indessen auch Steuererlassgesuche (BBI 2020 4719). Zuständige Behörde ist hier

das Finanzdepartement und nicht eine Steuerbehörde (Art. 187 Abs. 2 StG). Um klar zu stellen, dass die Regelung über das elektronische Verfahren grundsätzlich auch das Erlassverfahren anwendbar ist, sieht Art. 187 Abs. 5 E-StG einen entsprechenden Verweis vor.

#### **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Gemäss einer groben Schätzung des Bundes hätten sich bei Anwendung der neuen Regelung der Leibrentenbesteuerung im Jahr 2019 Mindereinnahmen von 45 Millionen Franken (rund 10 Mio. Franken beim Bund und 35 Mio. Franken bei den Kantonen und Gemeinden) ergeben. Der Kanton Schaffhausen wäre demgemäss mit rund 0.35 Mio. Franken betroffen gewesen. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen jedoch von den künftigen Anlagebedingungen, d.h. vom Zinsumfeld ab, weshalb sich längerfristig Mehr- oder Mindereinnahmen ergeben können.

Die weiteren Gesetzesanpassungen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Die zunehmende Anwendung elektronischer Verfahren kann höhere IT-Kosten mit sich bringen, denen jedoch Effizienzsteigerungen dank optimierten Prozessen sowie Einsparungen im Bereich der Drucksachen etc. gegenüberstehen.

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem beigefügten Entwurf (Anhang 1) zu einer Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.*

Schaffhausen, 23. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrates

*Der Präsident:*

*Dino Tamagni*

*Der Staatsschreiber:*

*Dr. Stefan Bilger*

Anhänge:

Anhang 1 Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Anhang 2 Synoptische Darstellung

## Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom Datum

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

#### Art. 24 Abs. 3

<sup>3</sup> Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz ( $m$ ) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:

1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100\%$$

2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

- b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.

- c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen ( $r$ ) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:

1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100\%$$

2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

#### Art. 26 lit. q (neu)

Steuerfrei sind

- q) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

### **Art. 35 Abs. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Art. 24 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

### **Art. 58 Abs. 4**

<sup>4</sup> Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung.

### **Art. 127a (neu)**

Meldung an Sozialhilfebehörden und Auskunftserteilung an Stipendienbehörden

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann den zuständigen Sozialhilfebehörden Fälle melden, bei denen Verdacht auf einen ungerechtfertigten Bezug von Sozialhilfeleistungen besteht.

<sup>2</sup> Sie kann den Stipendienbehörden von Kantonen, die der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 beigetreten sind, auf deren Gesuch Auskunft über das steuerpflichtige Einkommen und das steuerpflichtige Vermögen (einschliesslich deren Zusammensetzung) jedes Elternteils erteilen, der sich im Verfahren zur Festsetzung des Stipendienanspruchs seines Kindes weigert, diese Angaben offenzulegen.

### **Art. 129a (neu)**

Meldungen der Arbeitslosenkassen

Die Arbeitslosenkassen gemäss Art. 77 und 78 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) übermitteln den Steuerbehörden die Abrechnungen über die von ihnen an versicherte Personen erbrachten Leistungen; die Übermittlung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

### **Gliederungstitel vor Art. 139a**

VI. Elektronische Verfahren (neu)

### **Art. 139a (neu)**

<sup>1</sup> Eingaben der Steuerpflichtigen an die Steuerbehörden können elektronisch erfolgen.

<sup>2</sup> Bei elektronischen Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die steuerpflichtige Person anstelle der Unterzeichnung ihre Angaben elektronisch bestätigen.

<sup>3</sup> Die Steuerbehörden können den steuerpflichtigen Personen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.

<sup>4</sup> Die kantonale Steuerverwaltung speichert elektronische Eingaben auf einem vom Kanton betriebenen Server.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen, um die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicherzustellen.

### **Art. 142 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe, durch persönliche Mitteilung oder durch Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Auch Steuerpflichtige, die weder eine persönliche Mitteilung noch ein Formular erhalten haben, müssen eine Steuererklärung einreichen.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

**Art. 145 Abs. 1 lit. c**

<sup>1</sup> Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 24 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 24 Abs. 3 lit. b ausweisen;

**Art. 187 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Art. 139a ist auf das Erlassverfahren sinngemäss anwendbar.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)	
<i>Heutige Fassung</i>	<i>Künftige Fassung (Änderungen sind fett und kursiv geschrieben)</i>
<p><b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.  <sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.  <sup>3</sup> Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 % steuerbar.</p>	<p><b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.  <sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.  <sup>3</sup> <b><i>Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:</i></b></p> <p>a) <b><i>Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</i></b></p> <p>1. <b><i>Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:</i></b></p>

	$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1 + m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1 + m)^{23}} \right] \cdot 100\%$ <p>2. <i>Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</i></p> <p>b) <i>Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.</i></p> <p>c) <i>Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</i></p> <p>1. <i>Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:</i></p> $\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1 + r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1 + r)^{23}} \right] \cdot 100\%$ <p>2. <i>Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</i></p>
<p><b>Art. 26</b> Steuerfrei sind</p> <p>a) Erlöse aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p> <p>b) Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;</p>	<p><b>Art. 26</b> Steuerfrei sind</p> <p>a) Erlöse aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p> <p>b) Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Vermögenszuwachs infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; vorbehalten sind in all diesen Fällen die Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes;</li> <li>d) Zahlungen aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, Art. 22 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten;<sup>2)</sup></li> <li>e) ...<sup>4)</sup></li> <li>f) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger bzw. die Empfängerin innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;</li> <li>g) Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV;</li> <li>h) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die periodischen Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 25 lit. f;</li> <li>i) Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</li> <li>k) Zahlungen von Genugtuungssummen;</li> <li>l) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;<sup>50)</sup></li> <li>m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 7'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;<sup>35)</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Vermögenszuwachs infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; vorbehalten sind in all diesen Fällen die Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes;</li> <li>d) Zahlungen aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, Art. 22 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten;<sup>2)</sup></li> <li>e) ...<sup>4)</sup></li> <li>f) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger bzw. die Empfängerin innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;</li> <li>g) Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV;</li> <li>h) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die periodischen Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 25 lit. f;</li> <li>i) Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</li> <li>k) Zahlungen von Genugtuungssummen;</li> <li>l) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;<sup>50)</sup></li> <li>m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 7'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;<sup>35)</sup></li> </ul>
---	---

<p>n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird; <sup>50)</sup></p> <p>o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; <sup>48)</sup></p> <p>p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind. <sup>48)</sup></p>	<p>n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird; <sup>50)</sup></p> <p>o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; <sup>48)</sup></p> <p>p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; <sup>48)</sup></p> <p><b>q) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.</b></p>
<p><b>Art. 35</b>  <sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Art. 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen; <sup>25)</sup></p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die periodischen Unterhaltsbeiträge an Geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich Getrenntlebende sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch andere Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, wie beispielsweise Kapitalabfindungen, selbst wenn diese in Raten bezahlt werden;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; <sup>6)</sup></p>	<p><b>Art. 35</b>  <sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Art. 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen; <sup>25)</sup></p> <p><b>b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Art. 24 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;</b></p> <p>c) die periodischen Unterhaltsbeiträge an Geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich Getrenntlebende sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch andere Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, wie beispielsweise Kapitalabfindungen, selbst wenn diese in Raten bezahlt werden;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; <sup>6)</sup></p>

- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 82 BVG);
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) <sup>60)</sup> die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
  - 7'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  - 3'750 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;
 Diese Abzüge erhöhen sich:
  - um 1'000 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;
- h) sofern Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind, bis zu 800 Fr. vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen; der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten oder der Ehegattin. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden; <sup>6)</sup>
- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten Einkünfte übersteigt; <sup>35)</sup>
- k) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; <sup>6)</sup>
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere

- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 82 BVG);
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) <sup>60)</sup> die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
  - 7'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  - 3'750 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;
 Diese Abzüge erhöhen sich:
  - um 1'000 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;
- h) sofern Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind, bis zu 800 Fr. vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen; der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten oder der Ehegattin. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden; <sup>6)</sup>
- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten Einkünfte übersteigt; <sup>35)</sup>
- k) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; <sup>6)</sup>
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere

<p>juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen;<sup>35)</sup></p> <p>m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 15'000 Franken an politische Parteien, die:<sup>26)</sup></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien eingetragen sind,</li> <li>2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder</li> <li>3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben;</li> </ol> <p>n) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 9'400, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;<sup>26)</sup></p> <p>o) als Einsatzkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. I, n, o und p steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;</li> <li>- von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind, die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken;<sup>50)</sup></li> </ul> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:<sup>34)</sup></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</li> </ol>	<p>juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen;<sup>35)</sup></p> <p>m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 15'000 Franken an politische Parteien, die:<sup>26)</sup></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien eingetragen sind,</li> <li>2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder</li> <li>3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben;</li> </ol> <p>n) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 9'400, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;<sup>26)</sup></p> <p>o) als Einsatzkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. I, n, o und p steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;</li> <li>- von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind, die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken;<sup>50)</sup></li> </ul> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:<sup>34)</sup></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</li> </ol>
---	---

<p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p> <p><sup>2</sup> Der nach Vornahme dieser Abzüge verbleibende Betrag ist das Reineinkommen.</p>	<p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p> <p><sup>2</sup> Der nach Vornahme dieser Abzüge verbleibende Betrag ist das Reineinkommen.</p>
<p><b>Art. 58 Umfang der Steuerpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach Art. 57 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.</p> <p><sup>3</sup> Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Verluste aus ausländischen Grundstücken können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben Abs. 4 - 7.</p> <p><sup>4</sup> Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne zu verzeichnen sind, so ist im Ausmass dieser Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in der Folge in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. Die Revision unterbleibt, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass er die Verluste im Betriebsstättenstaat nicht mit den Gewinnen verrechnen konnte.</p> <p><sup>5</sup> Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.</p> <p><sup>6</sup> Bei eigenen Betriebsstätten im Ausland wird bei der Ausscheidung der Steuerfaktoren dem Sitzkanton ein Voraus am Gewinn zugewiesen.</p>	<p><b>Art. 58 Umfang der Steuerpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach Art. 57 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.</p> <p><sup>3</sup> Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Verluste aus ausländischen Grundstücken können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben Abs. 4 - 7.</p> <p><sup>4</sup> <b><i>Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung.</i></b></p> <p><sup>5</sup> Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.</p> <p><sup>6</sup> Bei eigenen Betriebsstätten im Ausland wird bei der Ausscheidung der Steuerfaktoren dem Sitzkanton ein Voraus am Gewinn zugewiesen.</p>

<p><sup>7</sup> Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.</p>	<p><sup>7</sup> Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.</p>
	<p><b>Art. 127a Meldung an Sozialhilfebehörden und Auskunftserteilung an Stipendienbehörden</b>  <sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann den zuständigen Sozialhilfebehörden Fälle melden, bei denen Verdacht auf einen ungerechtfertigten Bezug von Sozialhilfeleistungen besteht.  <sup>2</sup> Sie kann den Stipendienbehörden von Kantonen, die der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 beigetreten sind, auf deren Gesuch Auskunft über das steuerpflichtige Einkommen und das steuerpflichtige Vermögen (einschliesslich deren Zusammensetzung) jedes Elternteils erteilen, der sich im Verfahren zur Festsetzung des Stipendienanspruchs seines Kindes weigert, diese Angaben offenzulegen.</p>
	<p><b>Art. 129a Meldungen der Arbeitslosenkassen</b>  Die Arbeitslosenkassen gemäss Art. 77 und 78 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) übermitteln den Steuerbehörden die Abrechnungen über die von ihnen an versicherte Personen erbrachten Leistungen; die Übermittlung kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p>
	<p><b>VI. Elektronische Verfahren</b></p>
	<p><b>Art. 139a</b>  <sup>1</sup> Eingaben der Steuerpflichtigen an die Steuerbehörden können elektronisch erfolgen.  <sup>2</sup> Bei elektronischen Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die steuerpflichtige Person anstelle der Unterzeichnung ihre Angaben elektronisch bestätigen.</p>

	<p><sup>3</sup> <b>Die Steuerbehörden können den steuerpflichtigen Personen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Die kantonale Steuerverwaltung speichert elektronische Eingaben auf einem vom Kanton betriebenen Server.</b></p> <p><sup>5</sup> <b>Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen, um die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicherzustellen.</b></p>
<p><b>Art. 142 Steuererklärung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen. Der Umstand, dass einem Steuerpflichtigen kein Formular zugesandt wurde, befreit ihn nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerpflichtigen müssen das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuerpflichtigen, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p> <p><sup>4</sup> Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.</p>	<p><b>Art. 142 Steuererklärung</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe, durch persönliche Mitteilung oder durch Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Auch Steuerpflichtige, die weder eine persönliche Mitteilung noch ein Formular erhalten haben, müssen eine Steuererklärung einreichen.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</b></p> <p><sup>3</sup> Die Steuerpflichtigen, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p> <p><sup>4</sup> Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.</p>
<p><b>Art. 145</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <p>a) Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen über ihre Leistungen an Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen;</p>	<p><b>Art. 145</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <p>a) Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen über ihre Leistungen an Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen;</p>

<p>b) Gläubiger bzw. Gläubigerinnen und Schuldner bzw. Schuldnerinnen über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;</p> <p>c) Versicherungsinstitute über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;</p> <p>d) Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und dessen Erträge;</p> <p>e) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.</p> <p><sup>2</sup>Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so können diese von der Steuerbehörde von Dritten eingefordert werden. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>	<p>b) Gläubiger bzw. Gläubigerinnen und Schuldner bzw. Schuldnerinnen über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;</p> <p>c) <b>Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 24 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 24 Abs. 3 lit. b ausweisen;</b></p> <p>d) Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und dessen Erträge;</p> <p>e) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.</p> <p><sup>2</sup>Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so können diese von der Steuerbehörde von Dritten eingefordert werden. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>
<p><b>Art. 187</b></p> <p><sup>1</sup> Erlassgesuche sind bei der Steuerbehörde einzureichen. <sup>35)</sup></p> <p><sup>2</sup> Das Finanzdepartement entscheidet auf Antrag der Gemeindebehörde und der kantonalen Steuerverwaltung über die Erlassgesuche. <sup>35)</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, die rückständige Kantonssteuer bis zu einem durch die Verordnung festzusetzenden Betrag zu erlassen unter Mitteilung an die betroffenen Behörden. <sup>35)</sup></p> <p><sup>4</sup> Bei Steuererlass erfolgt die Reduktion von Kantons- und Gemeindesteuern im gleichen Verhältnis. <sup>34)</sup></p>	<p><b>Art. 187</b></p> <p><sup>1</sup> Erlassgesuche sind bei der Steuerbehörde einzureichen. <sup>35)</sup></p> <p><sup>2</sup> Das Finanzdepartement entscheidet auf Antrag der Gemeindebehörde und der kantonalen Steuerverwaltung über die Erlassgesuche. <sup>35)</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, die rückständige Kantonssteuer bis zu einem durch die Verordnung festzusetzenden Betrag zu erlassen unter Mitteilung an die betroffenen Behörden. <sup>35)</sup></p> <p><sup>4</sup> Bei Steuererlass erfolgt die Reduktion von Kantons- und Gemeindesteuern im gleichen Verhältnis. <sup>34)</sup></p> <p><sup>5</sup> <b>Art. 139a ist auf das Erlassverfahren sinngemäss anwendbar.</b></p>

Fussnoten:

- 2) Fassung gemäss G vom 15. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1821, S. 1820).
- 4) Aufgehoben durch G vom 15. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1821, S. 1820)
- 6) Fassung gemäss G vom 5. September 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1157, S. 1710).
- 25) Fassung gemäss G vom 5. Dezember 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012 (Amtsblatt 2011, S. 1669, Amtsblatt 2012, S. 382).
- 26) Eingefügt durch G vom 5. Dezember 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012 (Amtsblatt 2011, S. 1669, Amtsblatt 2012, S. 382).
- 34) Eingefügt durch G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210).
- 35) Fassung gemäss G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210).
- 48) Eingefügt durch G vom 19. August 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1405, 1993).
- 50) Fassung gemäss G vom 19. August 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1405, 1993).
- 60) Fassung gemäss G vom 13. September 2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2022 (Amtsblatt 2021, S. 1704, Amtsblatt 2022, S. 350).

Fussnoten:

- 2) Fassung gemäss G vom 15. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1821, S. 1820).
- 4) Aufgehoben durch G vom 15. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1821, S. 1820)
- 6) Fassung gemäss G vom 5. September 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1157, S. 1710).
- 25) Fassung gemäss G vom 5. Dezember 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012 (Amtsblatt 2011, S. 1669, Amtsblatt 2012, S. 382).
- 26) Eingefügt durch G vom 5. Dezember 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012 (Amtsblatt 2011, S. 1669, Amtsblatt 2012, S. 382).
- 34) Eingefügt durch G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210).
- 35) Fassung gemäss G vom 26. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1505, Amtsblatt 2016, S. 210).
- 48) Eingefügt durch G vom 19. August 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1405, 1993).
- 50) Fassung gemäss G vom 19. August 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1405, 1993).
- 60) Fassung gemäss G vom 13. September 2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2022 (Amtsblatt 2021, S. 1704, Amtsblatt 2022, S. 350).